

**2. Kreisverordnung vom 01.11.2017
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Stellau vom 11.04.1972“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz -
Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG und § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung sowie § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Stellau vom 11.04.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 93), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 19.10.2000 (Lübecker Nachrichten vom 02.11.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen sind außerdem

- von der Flur 2 der Gemarkung Stellau:
 - die Flurstücke 42/3, 42/5, 43/7, 43/11, 43/12, 43/13, 43/14, 43/15, 43/16, 43/19, 45/2, 45/3,
 - der südwestliche Teil des Flurstücks 45/1, der durch eine nach Südosten verlaufende Linie vom östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 205 begrenzt wird,
- von der Flur 4 der Gemarkung Stellau:
 - die Flurstücke 31/7, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 195, 196, 203, 204, 205, 206, 207, 208,
 - der südwestliche Teil des Flurstücks 32/32, der durch eine Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 196 nach Nordosten begrenzt wird.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 22885 Barsbüttel hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 01.11.2017

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat